



Verschiebung von chemisch belastetem Boden

Meldeblatt zu Bodenverschiebungen

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Bodenschutz

Telefon 043 259 32 78
www.boden.zh.ch

1/2

Dieses Formular ist auszufüllen,

wenn bei Bauvorhaben im kommunalen Baubewilligungsverfahren mit Eingriffen in mutmasslich chemisch belasteten Böden zu rechnen ist. Verschiebungen von mehr als 50 m³ (fest) Boden aus Bauarealen im Prüfperimeter oder mit anderen Hinweisen auf Bodenbelastungen benötigen eine kommunale Bewilligung. Zur Bestimmung der massgebenden Kubatur und zum Verfahren siehe Rückseite.

Meldeblatt bei der Gemeinde einreichen (im Doppel, zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen).

Bauherrschaft		Bauvorhaben	
Name/Firma		Baugesuchs-Nr.	
		PLZ/Ort	
Kontaktperson		Gegenstand	
Strasse		Strasse/Flurname	
PLZ/Ort		Kataster-Nr.	
Telefon		Fläche mit abzutragendem Boden	m ²
Mobile		Kubatur abzutragender Boden (fest)	m ³

Vorgesehene Verschiebung von Boden aus dem Bauareal

<input type="checkbox"/> –	0 bis 50 m ³ (fest), Verschiebung in Eigenverantwortung		
<input type="checkbox"/> Fall 1	mehr als 50 m ³ (fest), ausschliesslich unbelasteter Boden	Kategorie I	m ³
<input type="checkbox"/> Fall 2	mehr als 50 m ³ (fest), mindestens teilweise belasteter Boden	Kategorie I	m ³
		Kategorie II	m ³
		Kategorie III	m ³

Abnahmegarantien für belasteten Boden der Kategorien II und III

vorhanden nicht vorhanden

Überwachung/Dokumentation

Die Bauherrschaft muss eine Fachperson für Bodenverschiebungen mit der Überwachung und Dokumentation der Bodenverschiebung nach Vorgabe der Fachstelle Bodenschutz beauftragen und die Dokumentation der Fachstelle Bodenschutz nach Bauausführung zur Kontrolle und Nachführung des Prüfperimeters zustellen.

Bemerkungen	
-------------	--

Bauherrschaft/Vertretung	Fachperson für Bodenverschiebungen (Fall 1 und 2)
Name/Firma	Name
Kontaktperson	Firma
E-Mail	PLZ/Ort
Telefon	E-Mail
Datum	Datum
Unterschrift*	Unterschrift**

*Die Bauherrschaft bestätigt, Abnehmer von belastetem abgetragenem Boden über dessen Schadstoffgehalt und Entnahmeort schriftlich zu informieren

**Die Fachperson für Bodenverschiebungen erfüllt unten stehende Bedingungen 1 bis 3 bzw. ist dafür verantwortlich

Bedingungen

1. Die Fachperson ist von der FaBo anerkannt und beurteilt Bodenverschiebungen gemäss Bundeswegleitung Bodenaushub.
2. Das Ausmass der Belastung des aus dem Bauareal zu verschiebenden abzutragenden Bodens ist ausreichend erfasst.
3. Das mit den Messungen beauftragte Labor muss in der öffentlichen Laborliste VBBö des Bundes (BAFU, BLW) verzeichnet sein.

Meldeblatt bei Bauvorhaben auf chemisch belasteten Böden

Die Schaffung neuer Bodenbelastungen durch Verschleppung von belastetem abgetragenem Boden ist verboten¹. Deshalb ist bei jedem Bauvorhaben auf chemisch belasteten Böden die Belastungssituation zu berücksichtigen, wobei im Kanton Zürich² Verschiebungen von mehr als 50 m³ (fest) Boden aus dem Bauareal bewilligungspflichtig sind, sofern das Bauvorhaben dem kommunalen Baubewilligungsverfahren untersteht. In allen anderen Fällen erfolgt der gesetzeskonforme Umgang mit belastetem abgetragenem Boden in Eigenverantwortung.

Die kantonale Fachstelle Bodenschutz (FaBo) hält die ihr bekannten Flächen mit Hinweisen auf chemische Belastungen des Bodens im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen fest und stellt diesen der Öffentlichkeit im GIS-Browser des Kantons zur Verfügung (siehe www.maps.zh.ch).

Zur Abwicklung des Bewilligungsverfahrens muss das vorliegende Meldeblatt der Gemeinde eingereicht werden².

Für Bauvorhaben auf Betriebs-, Unfall- und Ablagerungsstandorten im Kataster der belasteten Standorte gemäss Altlasten-Verordnung des Bundes³ gelten ausschliesslich die entsprechenden Weisungen des AWEL, Sektion Altlasten. Dabei überprüft der Kanton den ordnungsgemässen Umgang mit Boden und Untergrund.

Was als Boden gilt: die Bestimmung der massgebenden Kubatur

Als Boden gilt ausschliesslich die oberste unversiegelte Erdschicht, die den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat dient. Bei natürlich gewachsenen Böden entspricht dies dem Ober- und Unterboden, das heisst der obersten durchschnittlich 100 cm mächtigen Erdschicht. Untergrundmaterial (z.B. Moräne, Schotter) gilt nicht als Boden.

Fachperson beiziehen? Wann und wozu?

Soll Boden aus einer mutmasslich belasteten Fläche abgeführt werden, muss im Normalfall auf Grund von Messwerten über eine umweltverträgliche Verwertung oder Entsorgung entschieden werden. Diese Abklärung ist Sache von Fachleuten im Bereich des Bodenschutzes (Liste anerkannter Fachpersonen für Bodenverschiebungen: www.boden.zh.ch/bv).

Je nach Belastungsursache müssen unterschiedliche Schadstoffe untersucht werden. Häufig handelt es sich um die Schwermetalle Cadmium, Blei, Kupfer und Zink sowie um polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Vielfach ist nur die oberste Bodenschicht belastet. Angaben zu Belastungshinweisen von Flächen im Prüfperimeter einschliesslich der zu erwartenden Schadstoffe können der Legende zum Prüfperimeter im GIS-Browser entnommen werden. Detailliertere Auskünfte erteilt die Fachstelle Bodenschutz auf Anfrage.

Wie vorzugehen ist

Sollen nicht mehr als 50 m³ (fest) Boden aus dem Bauareal abgeführt werden, erfolgt die Verschiebung eigenverantwortlich nach den Vorgaben der Bundeswegleitung Bodenaushub⁴. Werden mehr als 50 m³ (fest) Boden aus dem Bauareal verschoben (Fälle 1 und 2), ist spätestens vor Baubeginn eine Bewilligung für Bodenverschiebungen der Gemeinde erforderlich².

Die Gemeinden geben der Bauherrschaft das vorliegende Meldeblatt zusammen mit den üblichen Unterlagen für die Baueingabe ab. Die Bauherrschaft erhebt das Ausmass der Belastung und der Kubatur des abzuführenden Bodens unter Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen und überträgt die Resultate auf die Vorderseite des Meldeblattes. Anschliessend reicht sie das Meldeblatt bei der Gemeinde möglichst vor Baubewilligung, spätestens vor Baubeginn ein. Fallweise erforderliche Untersuchungsberichte und Abnahmegarantien müssen nicht beigelegt werden; die diesbezüglich auf dem Meldeblatt gemachten und unterzeichneten Angaben genügen.

Ist mindestens ein Teil des zu verschiebenden Bodens belastet (Fall 2), beauftragt die Bauherrschaft eine Fachperson mit der Überwachung der Bodenverschiebungen. Nach Abschluss der Erdarbeiten stellt die Bauherrschaft der FaBo eine von der Fachperson erstellte Dokumentation zur Kontrolle und Nachführung des Prüfperimeters zu.

Bei Umweltverträglichkeitsprüfungen begutachtet die FaBo den korrekten Umgang mit dem Boden in der Regel im Hauptverfahren.

Bitte beachten Sie, dass die Verwertung von abgetragenem Boden für Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen bewilligungspflichtig ist. Die FaBo berät Sie dazu.

Kriterien bei Bodenverschiebungen

Die Bundeswegleitung Bodenaushub⁴ zeigt auf, wie die Verschleppung von bereits vorhandenen Belastungen wirkungsvoll vermieden wird. Abgetragener Boden soll möglichst vor Ort wiederverwertet werden. Belasteter Boden darf bei Verschiebungen nur eingeschränkt verwertet werden oder ist in Deponien⁵ zu entsorgen. Nachfolgend sind die wichtigsten Kriterien zusammengestellt.

Es werden drei Bodenqualitäten mit unterschiedlicher Verwertung und Entsorgung unterschieden

(Belastungswerte sind in der Bundeswegleitung Bodenaushub⁴ aufgeführt).

Kategorie I, unbelastet:	keine Gefährdung, kann auch auf Flächen mit empfindlicher Nutzung verwertet werden.
Kategorie II, schwach belastet:	Bodenfruchtbarkeit nicht langfristig gewährleistet ¹ , soll möglichst vor Ort oder, bei ähnlicher Vorbelastung, auf weniger empfindlichen Flächen bezüglich Nutzung und Gewässerschutz verwertet werden. Sonst: Entsorgung in Deponie ⁵ .
Kategorie III, stark belastet:	kann Menschen, Tiere oder Pflanzen gefährden ¹ , kann nicht verwertet, sondern muss behandelt oder in einer Deponie entsorgt werden ⁵ .

¹ Verordnung über Belastungen des Bodens, 1998 (VBBö; SR 814.12)

⁴ Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), BUWAL, Dez. 2001

² Weisung Bodenaushub der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, 2003

⁵ Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, 2015 (VVVEA; SR 814.600)

³ Altlasten-Verordnung, 1998 (AltIV; SR 814.680)